

Satzung der Dr. Kopf Alten-Stiftung

(Stand Oktober 2015)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen Dr. Kopf Alten-Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke sowie gemeinnützige Zwecke (Förderung der Altenhilfe) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung alter Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich hilfsbedürftig sind, sowie die Förderung der Altenhilfe.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die finanzielle Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger alter Menschen,
 - die Erbringung von betreuender Fürsorge für hilfsbedürftige, alte Menschen unter Einschaltung von Hilfspersonen,
 - die Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften für die Verwirklichung betreuender Fürsorge für hilfsbedürftige, alte Menschen und der Altenhilfe.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungskapital, Verwendung der Stiftungsmittel

1. Das Stiftungskapital bestand im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus

- a) den Wertpapieren im Depot des Bankhauses Oppenheim,
BLZ: 370 302 00, Depot-Nr. 05091 10777
- b) Barvermögen in Höhe von 100,00 EUR auf dem Konto des Bankhauses Oppenheim,
BLZ: 370 302 00, Konto Nr. 05000 10777

Zustiftungen wachsen dem Stiftungskapital zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.

2. Das Stiftungskapital ist ungeschränkt in seinem Wert zu erhalten.

3. Erträge aus dem Stiftungskapital sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewandt werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Spenden und Erträgen vorab zu decken. Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Stiftungskapital zuführen.

4. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 5

Rechnungslegung, Jahresabschlussprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Stiftung führt ein Vermögensverzeichnis und eine nach Fördersegmenten getrennte, geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben. Sofern der Vorstand dies einstimmig beschließt, kann die Stiftung ihre Rechnungslegung auch nach den für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften gestalten.

3. Der Vorstand ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

2. Als weiteres Organ kann durch Satzungsänderung gem. § 9 Abs. 1 ein Stiftungskuratorium geschaffen werden.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und zwar mindestens einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder beträgt drei.

2. Die erste Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Stifter.

3. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus: mit seinem Tode,

- mit Erreichen des 75. Lebensjahres,
- durch Niederlegung seines Vorstandsamtes,
- durch Abberufung durch das/die andere(n) Vorstandsmitglied(er) aus wichtigem Grund,
- durch Abberufung durch die Aufsichtsbehörde.

4. Im Falle des Ausscheidens eines einzelnen Vorstandsmitgliedes gilt folgendes:

- Beabsichtigt ein Vorstandsmitglied, sein Vorstandamt niederzulegen oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus Altersgründen aus, so schlägt es dem Vorstand einen geeigneten Nachfolger vor. Der Vorstand soll diesem Vorschlag folgen und die vorgeschlagene Person als Nachfolger bestimmen, soweit in der Person des Vorgeschlagenen keine konkreten Umstände vorliegen, die befürchten lassen, dass dieser zur Wahrnehmung seines Amtes ungeeignet ist.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied aus sonstigen Gründen, insbesondere durch Tode aus, so bestellt das verbleibende Vorstandsmitglied bzw. bestellen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen geeigneten Nachfolger.
- Ist gem. § 6 Ziffer 2 der Satzung ein Stiftungskuratorium geschaffen, bestimmt das Stiftungskuratorium ein zu ersetzendes und/ oder neu zu berufendes Vorstandsmitglied.

§ 8

Aufgaben und Einberufung des Vorstandes

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung obliegt jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden.
4. Mit Zustimmung aller Vorstände können Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren oder auch mündlich gefasst werden.

§ 9

Satzungsänderung

1. Die Stiftungssatzung ist zu ändern, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist; sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist. Insbesondere kann, soweit dies nach Auffassung des Vorstandes zweckmäßig erscheint, als zusätzliches Organ der Stiftung ein Stiftungskuratorium eingerichtet werden. Dieses darf aus maximal drei Personen bestehen.
2. Die Satzungsänderung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Die Aufsichtsbehörde ist hierüber zu unterrichten.
3. Eine wesentliche Änderung des Satzungszwecks ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Stiftungsgesetz NRW zulässig und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
4. Satzungsänderungen dürfen nicht zu einem Wegfall der Gemeinnützigkeit der Stiftung führen.

§ 10

Zusammenarbeit mit der Malteserstiftung

Die Stifter, Herr Prof. Dr. Rudolf Kopf und Frau Dr. Eva-Maria Kopf, beabsichtigten von Beginn der Stiftung an eine enge Zusammenarbeit mit der Malteserstiftung, die zwar eine umfassendere, aber im Bereich der Unterstützung alter Menschen ähnliche Zielsetzung verfolgt wie die Dr. Kopf Alten-Stiftung. Diese engere Anbindung erfolgte in der Vergangenheit in der Weise, dass die Vertreter der Malteserstiftung als Gäste an den Vorstandssitzungen der Dr. Kopf Alten-Stiftung teilnahmen und dass zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung Zuwendungen an Projekte der Malteserstiftung erfolgten. An dieser Absicht der Stifter und an der Zusammenarbeit mit der Malteserstiftung soll festgehalten werden. Es war Wille der Stifter und soll in der Satzung festgehalten werden, dass gegebenenfalls auch eine Umwandlung der jetzt selbstständigen Dr. Kopf Alten-Stiftung in eine unselbstständige Stiftung unter dem Dach der Malteserstiftung erfolgen kann.

§ 11

Auflösung, Zusammenlegung

1. Die Stiftung kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und, wenn gemäß § 6 Ziff. 2 der Satzung ein Stiftungskuratorium eingerichtet ist, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und des Stiftungskuratoriums aufgelöst oder mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung zusammengelegt werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung und bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Malteserstiftung in Köln, dies mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke (§ 53 AO) und/ oder die Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO) zu verwenden.